



# Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Fabasoft Approve

Gültig ab 1. Mai 2020

Vertraulich

Copyright © Fabasoft Schweiz AG, CH-3011 Bern, 2020.

Alle Rechte vorbehalten. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Diese Unterlagen sind vertraulich.

Durch die Übermittlung und Präsentation dieser Unterlagen alleine werden keine Rechte an unserer Software, an unseren Dienstleistungen und Dienstleistungsergebnissen oder sonstigen geschützten Rechten begründet.

Die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Benutzer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## Vertragspartner

Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird abgeschlossen zwischen

---

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und

Fabasoft Schweiz AG, Registernummer CH-170.3.023.107-2, Spitalgasse 36, CH-3011 Bern,

(im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „Fabasoft“ genannt)

(beide gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt)

## 1. Vorbemerkungen und Verpflichtung zur Einhaltung

- 1.1.** Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsdatenverarbeitung iSd. Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) bzw. den jeweiligen nationalen Vorschriften, die Fabasoft gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von Fabasoft oder durch Fabasoft beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.
- 1.2.** Der Auftraggeber und Fabasoft verpflichten sich bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze.
- 1.3.** Nicht ausdrücklich definierte Begriffe in dieser Vereinbarung unterliegen der Definition gemäss DSGVO.

## 2. Gegenstand/Dauer des Auftrags; Umfang/Art/Zweck der Datenverarbeitung, Datenarten und der Kreis der Betroffenen

- 2.1.** Fabasoft wird nach Massgabe der DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften, gemäss des zwischen den Parteien geschlossenen Cloud Service Agreement „Fabasoft Approve“ (nachfolgend „Hauptvertrag“), sowie gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag und nach schriftlicher dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

Die letztaktuelle Fassung des Hauptvertrags ist online abrufbar unter <https://www.fabasoft.com/approve/contract>.

Die umfassten Tätigkeiten, sowie Umfang und Art der Auftragsverarbeitung, sind entweder in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags konkretisiert oder ergeben sich aus einer nachträglich erteilten Weisung durch den Auftraggeber.

- 2.2.** Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Datennutzung im Rahmen dieser Vereinbarung, sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen alleinverantwortlich. Es obliegt dem Auftraggeber eigenverantwortlich, die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass ihre Daten erhoben,

verarbeitet und genutzt werden und zu welchem Zweck dies erfolgt. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die Betroffenen auf etwaige Widerrufsmöglichkeiten hingewiesen werden.

**2.3.** Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Wird der Hauptvertrag gekündigt, endet auch diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung automatisch mit dessen Beendigung, ohne dass es seiner gesonderten Kündigung bedarf. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, fort.

**2.4.** Fabasoft verarbeitet folgende personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers:

- a) Kontaktdaten des Auftraggebers.
- b) Die Benutzerdaten des Auftraggebers bleiben ausschliesslich in der Verfügungsmacht des Auftraggebers und sind dem Auftragnehmer weder bekannt, noch unterliegen sie seinem Zugriff.

Die Definition, sowie die Unterschiede zwischen Kontaktdaten und Benutzerdaten sind in Punkt 4 der „Leistungsmerkmale Datensicherheit“ dargestellt.

**2.5.** Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages konkretisierten Tätigkeiten oder der Weisungen des Auftraggebers durch Fabasoft. Die Kontaktdaten werden insbesondere zum Zweck der Zweifaktorauthentifizierung verwendet.

Aus Sicht des Auftraggebers sind Kategorien betroffener Personen dessen Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, Bewerber, Lieferanten, Vertragspartner, sowie alle darüber hinaus vom Auftraggeber zur Cloud berechnete Personen, deren Kontaktdaten verarbeitet werden.

**2.6.** Die Auftragsverarbeitung der Daten findet ausschliesslich in Deutschland, Österreich oder der Schweiz statt.

Die letztaktuelle Fassung der Leistungsmerkmale Rechenzentrumsbetrieb ist online abrufbar unter <https://www.fabasoft.com/cloudservices/data-center>.

**2.7.** Aufgrund dieser Verantwortlichkeit ermöglicht es Fabasoft dem Auftraggeber, während der Laufzeit der Vereinbarung die Berichtigung, Sperrung, Löschung und Herausgabe von Daten selbst durchzuführen. Betroffenenrechte sind vom Auftraggeber wahrzunehmen. Soweit eine Mitwirkung von Fabasoft für die Wahrung von Betroffenenrechten (insbesondere auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung) durch den Auftraggeber erforderlich ist, verpflichtet sich Fabasoft die jeweils erforderlichen Massnahmen nach Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu treffen.

### **3. Technischen und organisatorischen Massnahmen**

**3.1.** Fabasoft muss geeignete technische und organisatorische Massnahmen iSd. Art 32 DSGVO zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus setzen. Fabasoft wird die innerbetriebliche Organisation derart gestalten, dass die Umsetzung und Einhaltung der besonderen Anforderungen des Auftraggebers und der DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften gegeben ist. Die letztaktuelle Fassung der Leistungsmerkmale Datensicherheit ist online abrufbar unter <https://www.fabasoft.com/cloudservices/data-security>.

**3.2.** Fabasoft verpflichtet sich keinem Dritten

- a) direkten, indirekten, umfassenden oder uneingeschränkten Zugriff auf Daten oder

b) zur Sicherung von Daten verwendete Verschlüsselungsschlüssel oder die Möglichkeit, eine solche Verschlüsselung zu umgehen, zu geben.

- 3.3.** Die letztaktuelle Fassung der „Technischen und organisatorischen Massnahmen“ ist online abrufbar unter <https://www.fabasoft.com/tom>. Darin sind alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die Fabasoft zu erfüllen hat, dem Grunde nach dargestellt. Mit Erteilung des Auftrags gelten die technischen und organisatorischen Massnahmen als vom Auftraggeber geprüft und genehmigt.
- 3.4.** Die Dokumente „Leistungsmerkmale Datensicherheit“, „Leistungsmerkmale Rechenzentrumsbetrieb“ und „Technische und organisatorische Massnahmen“ bilden das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept dem Grunde nach ab. Fabasoft ist verpflichtet, dieses Datenschutz- und Datensicherheitskonzept zu evaluieren, sowie zu aktualisieren, wobei Änderungen in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Hauptvertrags mit dem Auftraggeber vorgenommen werden.
- 3.5.** Nachweise können auch durch Vorlage von Testaten oder Berichten unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, akkreditierte Prüfstellen, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsexperten) oder eine geeignete Zertifizierung erbracht werden.

#### 4. Weisungen des Auftraggebers

- 4.1.** Der Auftraggeber hat das Recht, in Textform oder mündlich Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich in Textform bestätigen. Ausschliesslich schriftliche Weisungen sind für Fabasoft verbindlich.

Sofern eine Weisung nicht in der erforderlichen Form vom Kunden erteilt wird, wird Fabasoft den Kunden darüber informieren

- 4.2.** Der Auftraggeber teilt Fabasoft unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen mit, die gegenüber Fabasoft weisungsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Änderungen werden Fabasoft unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- 4.3.** Der Auftraggeber wird sich vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen von Fabasoft zur Datensicherheit überzeugen. Der Auftraggeber informiert Fabasoft, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Anforderungen des Auftraggebers und/oder datenschutzrechtlichen Vorschriften feststellt.
- 4.4.** Erteilt der Auftraggeber Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen vom Auftraggeber zu tragen.

#### 5. Pflichten von Fabasoft; Datengeheimnis

- 5.1.** Fabasoft verpflichtet sich, ausschliesslich aufgrund der Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag, der schriftlich dokumentierten Weisungen des Auftraggebers und der gegenständlichen Vereinbarung personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten oder zu nutzen.

- 5.2.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, über nicht allgemein bekannte, geschäftlich relevante und bedeutsame Angelegenheiten des jeweiligen Vertragspartners (Geschäftsgeheimnisse) Verschwiegenheit zu wahren. Fabasoft hat bei der Speicherung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäss den nationalen Vorschriften bzw. der DSGVO zu wahren.
- 5.3.** Fabasoft stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäss den nationalen Vorschriften bzw. der DSGVO auf das Datengeheimnis – auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung – verpflichtet wurden und in die geltenden Datenschutzbestimmungen eingewiesen wurden.
- 5.4.** Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf Fabasoft nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform erteilen.
- 5.5.** Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs 1 DSGVO bzw. der nationalen Vorschriften liegt beim Auftraggeber. Fabasoft wird ihn hierbei unterstützen. Fabasoft hat ein eigenes Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs 2 DSGVO zu führen und dieses auf Anfrage dem Auftraggeber auszuhändigen. Fabasoft wird den Auftraggeber bei seiner Verantwortung in Hinblick auf eine allenfalls durchzuführende Datenschutzfolgenabschätzung und Konsultation mit den Aufsichtsbehörden, unterstützen.
- 5.6.** Fabasoft informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen; Ermittlungen und Massnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde.
- 5.7.** Fabasoft verpflichtet sich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich regelmässig zu kontrollieren und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Regelungen und/oder Massnahmen zur ordnungsgemässen Auftragsverarbeitung vorzunehmen. Sofern Fabasoft eine Weisung des Auftraggebers als rechtswidrig erachtet, hat sie den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 5.8.** Fabasoft verfügt über ein mit datenschutzrechtlichen Themen betrautes Datensicherheits-Team („Privacy Team“). Die Kontaktdaten dieses Privacy Teams sind auf <https://www.fabasoft.com/privacy> aktuell gehalten. Das Privacy-Team kann über [privacy@fabasoft.com](mailto:privacy@fabasoft.com) kontaktiert werden.  
  
Soweit von der DSGVO bzw. den nationalen Vorschriften vorgeschrieben, wird Fabasoft einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Kontaktdaten dieses Datenschutzbeauftragten sind auf <https://www.fabasoft.com/privacy> aktuell gehalten.
- 5.9.** Fabasoft verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Informationen bereitzustellen, die der Auftraggeber zur Ausübung der umfassenden Kontrolle des Auftrags als erforderlich erachtet.

## **6. Sub-Auftragsverarbeiter**

- 6.1.** Fabasoft ist nach den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Sub-Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen.
- 6.2.** Fabasoft wird eine beabsichtigte Subbeauftragung oder den Wechsel eines Sub-Auftragsverarbeiters dem Auftraggeber unverzüglich bekanntgeben. Dem Auftraggeber wird sodann eine 14-tägige Frist zum Widerspruch eingeräumt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch aus sachlich gerechtfertigtem Grund (siehe 6.3) gegen die Subbeauftragung bzw. den Wechsel des Sub-Auftragsverarbeiters, so gilt sie als genehmigt.

- 6.3.** Der Auftraggeber kann den Einsatz eines Sub-Auftragsverarbeiters nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigern. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen,
- a) dass durch die Beauftragung die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die Zusammenarbeit mit dem Sub-Auftragsverarbeiter die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei, insbesondere von aufsichtsbehördlichen Vorschriften, gefährdet.

- 6.4.** Im Falle, dass der Auftraggeber der Subbeauftragung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerspricht, so ändert dieser Widerspruch nichts an der Rechtmässigkeit der Subbeauftragung. Im Falle eines erfolgten Widerspruchs, sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer – mangels einvernehmlicher Lösung – je zur ausserordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt.

Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn Fabasoft ohne vorherige Einholung der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers oder entgegen einem sachlich gerechtfertigten Einspruch des Auftraggebers eigenmächtig einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzieht und eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist.

- 6.5.** Im Falle der Beauftragung von Sub-Auftragsverarbeitern, sind diese hinsichtlich der Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit gemäss dieser Vereinbarung vertraglich zu verpflichten. Fabasoft wird dem Sub-Auftragsverarbeiter vertraglich sinngemäss dieselben Pflichten auferlegen, die in dieser Vereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Fabasoft festgelegt sind. Fabasoft ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf eine entsprechende Aufforderung hin, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch die Sub-Auftragsverarbeiter zu erteilen.
- 6.6.** Fabasoft ist gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter verantwortlich.
- 6.7.** Die Inanspruchnahme von mit Fabasoft konzernverbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union als Sub-Auftragsverarbeiter gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung jedenfalls als vom Auftraggeber genehmigt. Konzernverbundene Unternehmen sind Unternehmen, an welchen die Fabasoft AG direkt oder indirekt derzeit oder zukünftig
- a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt; oder
  - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann; oder
  - c) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.

Der Auftraggeber anerkennt das berechtigte Interesse des Auftragnehmers, für interne Verwaltungszwecke personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher der Auftragnehmer angehört, einschliesslich der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu übermitteln.

- 6.8.** Die aktuelle Liste der Sub-Auftragsverarbeiter ist im Dokument „Leistungsmerkmale Datensicherheit“ veröffentlicht. Die letztaktuelle Fassung der „Leistungsmerkmale Datensicherheit“ ist online abrufbar unter <https://www.fabasoft.com/cloudservices/data-security>.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

**7.1.** Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmässig von den technischen und organisatorischen Massnahmen von Fabasoft und dokumentiert das Ergebnis.

Hierfür kann der Auftraggeber von Fabasoft entsprechende Auskünfte verlangen oder sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

**7.2.** Fabasoft verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die für die Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

**7.3.** Für die Datensicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

**7.4.** Fabasoft ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder die vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich derart in Textform mitzuteilen, sodass der Auftraggeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. Entsprechendes gilt für Störungen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

**7.5.** Der Auftraggeber kann zum Nachweis von Massnahmen zur Datensicherheit bzw. der Einhaltung der Datensicherheitsmassnahmen, ein Audit durch unabhängige Instanzen verlangen. Es ist sodann einvernehmlich mit Fabasoft eine unabhängige Überprüfungsinstanz auszuwählen. Der Auftraggeber hat die Notwendigkeit des Audits zu begründen. Die Kosten des Audits sind von demjenigen zu tragen, der das Audit verlangt.

Der Auftraggeber wird Fabasoft die Dokumentation des Audits in Form eines Prüfberichts zur Verfügung stellen.

Zu den näheren Bestimmungen in Hinblick auf die Durchführung eines Audits wird auf Punkt 3.6 der „Leistungsmerkmale Datensicherheit“ verwiesen.

## 8. Data-Breach-Vorfall

**8.1.** Fabasoft sind die geltenden datenschutzrechtlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und Betroffenen, insbesondere deren zeitliche und inhaltliche Vorgaben, bekannt.

**8.2.** Fabasoft erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich eine Meldung, wenn durch sie oder durch die bei ihr beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind. Dies umfasst insbesondere auch, wenn es zu schwerwiegenden Betriebsstörungen kommt, wenn eine Verletzung der Datenschutzregeln vermutet wird bzw. sofern sonstige Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers auftreten.

**8.3.** Fabasoft hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessene Massnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für den Betroffenen zu ergreifen und diese Massnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Soweit den Auftraggeber Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten treffen, hat Fabasoft ihn hierbei zu unterstützen.



## 9. Rechte des Betroffenen

- 9.1.** Fabasoft wird den Auftraggeber dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen nachzukommen. Zu den Betroffenenrechten können insbesondere gehören:
- a) Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu Daten;
  - b) Recht auf Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit;
  - c) Widerspruchsrecht und Recht auf nicht ausschliesslich automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall.
- 9.2.** Soweit sich Betroffene unmittelbar an Fabasoft zwecks Ausübung ihrer Betroffenenrechte wenden, wird Fabasoft dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9.3.** Ebenso ist ein allfälliger bei Fabasoft einlangender Widerruf einer Einwilligung eines Betroffenen iSd. Art 7 Abs 3 DSGVO unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

## 10. Rückgabe der Daten nach Auftragsende

- 10.1.** Fabasoft hat keinen Zugriff auf die Benutzerdaten des Auftraggebers. Diese personenbezogenen Daten liegen in der ausschliesslichen Verfügungsmacht des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat daher mit Auftragsende die von ihm gespeicherten Daten selbst direkt zu löschen. Der Auftraggeber kann alternative die Löschung auch von Fabasoft durchführen lassen. Für diesen Fall ist eine schriftliche Weisung an Fabasoft sowie ein Datenzugang zu erteilen und sind die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Löschung bei Fabasoft entstehen, vom Auftraggeber zu tragen.
- 10.2.** Der Auftraggeber legt die Massnahmen zur Rückgabe und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Der Auftraggeber hat zudem eine Zeitschiene, in der die Rückgabe und/oder Löschung zu erfolgen hat, festzulegen. Andernfalls erfolgen die Löschung der Daten bzw. die unwiederbringliche Rückgabe der Daten durch Fabasoft spätestens 6 Monate nach Beendigung der Vertragsbeziehung. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Beendigung und/oder Herausgabe der Daten, hat der Auftraggeber zu tragen.
- 10.3.** Die Daten des Auftraggebers, die etwa dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Auftragsverarbeitung dienlich sein können, können von Fabasoft über das Vertragsende soweit gerechtfertigt datenschutzgerecht aufbewahrt werden.

## 11. Sonstiges

- 11.1.** Sollten die Daten des Auftraggebers bei Fabasoft aufgrund einer Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme bzw. wegen eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder aufgrund eines sonstigen Ereignisses bzw. einer sonstigen Handlung eines Dritten nicht mehr sicher bzw. gefährdet sein, hat Fabasoft den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Fabasoft informiert alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Parteien unverzüglich darüber, dass die Macht über die Daten beim Auftraggeber liegt.
- 11.2.** Diese Vereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden. Auch Nebenvereinbarungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Ein Abgehen vom Schriftformgebot ist unzulässig – auch wenn dies schriftlich erfolgt.

- 11.3.** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht am Sitz von Fabasoft unter Ausschluss von Verweisnormen und von UN-Kaufrecht. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz von Fabasoft.
- 11.4.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine neue, wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- 11.5.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Zwecke dieser Vereinbarung und der Kontaktaufnahme durch Fabasoft einen Kontakt im dafür vorgesehenen Pflichtfeld in der Fabasoft Cloud zu benennen und aktuell zu halten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Fabasoft sämtliche Nachrichten aus und/oder im Zusammenhang mit Datensicherheits- und Datenschutzangelegenheiten, insbesondere gemäss Punkt 8., ausschliesslich an diesen vom Auftraggeber eingerichteten Kontakt richtet.